

## SCHRIFTLICHER ARBEITSVERTRAG

Der Normalarbeitsvertrag für das Landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis Kanton Luzern (NAV) verlangt einen schriftlichen Arbeitsvertrag, wenn das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder für mehr als einen Monat eingegangen wird.

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband empfiehlt generell, Arbeitsverhältnisse – unabhängig von deren Dauer und Pensum – schriftlich zu regeln. Er empfiehlt schriftliche Einzelarbeitsverträge auch bei Arbeitsverhältnissen zwischen Betriebsleiterin/Betriebsleiter und familieneigenen Angestellten<sup>1</sup>.

### MINIMALINHALT

Der NAV verlangt folgenden Minimalinhalt:

- a) Name der Vertragsparteien
- b) Funktion der Arbeitnehmenden Person
- c) Beginn des Arbeitsverhältnisses
- d) Bruttolohn, allfällige Lohnzuschläge und Abzüge für Naturallohn
- e) Arbeitspensum sowie Arbeitszeiten
- f) Ferienanspruch
- g) Probezeit und Kündigungsfrist

### EINZELARBEITSVERTRAG – ABWEICHUNGEN VOM NAV SIND MÖGLICH

Der schriftliche Einzelarbeitsvertrag kann vom NAV abweichen <sup>2</sup>. Zwingend bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des OR (Art. 319 ff) und das ausdrückliche Einverständnis der Vertragsparteien.

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband empfiehlt bei Abschluss eines Einzelarbeitsvertrages Präzisierungen in folgenden Punkten zu prüfen:

- a) Verkürzung / Verlängerung der Probezeit <sup>3</sup>
- b) Kündigungsfristen befristetes Arbeitsverhältnis <sup>4</sup>
- c) Arbeitszeiten <sup>5</sup>
- d) Entschädigung Überstundenarbeit <sup>6</sup>
- e) Abweichende Regelungen Naturallohnleistungen <sup>7</sup>
- f) Bei zur Verfügung stellen einer Wohnung <sup>8</sup>
- g) Ein allfälliger Lohnrückbehalt <sup>9</sup>

<sup>1</sup> In auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseltern), Schwiegertochter od. Schwiegersohn (sofern diese den Betrieb übernehmen)

<sup>2</sup> NAV Art. 2 Abs. 1. Der Normalarbeitsvertrag gilt als Vertragswille, soweit nicht für einzelne Vertragsgegenstände schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

<sup>3</sup> Die Parteien können auf die Probezeit verzichten, diese verkürzen oder bis max. drei Monaten (Art. 335b Abs. 2 OR) verlängern.

<sup>4</sup> NAV Art. 27 Abs.3. Das befristete Arbeitsverhältnis ist nach Ablauf der Probezeit kündbar, wenn die Vertragsparteien dies im Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart haben.

<sup>5</sup> NAV Art. 8 Abs. 3 lässt zu, dass die Parteien eine Jahresarbeitszeit vereinbaren können, bei 4 Wochen Ferienguthaben max. 2'496 Stunden, bei 5 Wochen Ferienguthaben max. 2'444 Stunden.

NAV Art. 8 Abs.4 lässt zu, dass die Parteien schriftlich saisonal unterschiedliche Arbeitszeiten vereinbaren, sofern die Arbeitszeit bezogen auf die Anstellungsdauer die Ansätze gem. NAV Art. 8 Abs. 2 u. 3 nicht überschreiten.

<sup>6</sup> Der NAV Art. 8 Abs. 7 bezieht sich auf Art. 321c Abs. 3 OR. Gemäss diesem hat der Arbeitgeber für Überstundenarbeit Lohn zu entrichten, der sich nach dem Normallohn mit einem Zuschlag (+25%) bemisst, sofern die Überstundenarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen und sofern nichts anderes schriftlich verabredet oder durch den NAV bestimmt wird.

<sup>7</sup> Die Höhe des Naturallohns bestimmt sich grundsätzlich nach den Ansätzen von Artikel 11 der AHVV.

<sup>8</sup> NAV Art. 27 Abs 4 regelt, dass der Anspruch auf das Benützen der zur Verfügung gestellten Unterkunft mit dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses endet und die Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechts Art. 271 ff keine Anwendung findet.

<sup>9</sup> NAV Art. 18

---

Bei Fragen zum Abfassen eines individuellen Einzelarbeitsvertrages oder generellen Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, bietet der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband Betriebsleiter/innen gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

**LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND**  
Schellenrain 5, 6210 Sursee  
Telefon 041 925 80 20 / eMail [info@luzernerbauern.ch](mailto:info@luzernerbauern.ch)